



Gemeindebeitragsreglement für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Genehmigt Gemeinderat 04.05.2020 (84)
Genehmigt Primarschulpflege 18.05.2020
Inkraftsetzung: 01.08.2020

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1	Grundlage	3
Art. 2	Grundsatz	3
Art. 3	Geltungsbereich.....	3
Art. 4	Anspruchsvoraussetzungen	4
Art. 5	Massgebendes Gesamteinkommen	4
Art. 6	Betreuungsvereinbarung	4
II.	Beitragssystem.....	5
Art. 7	Beitragsberechtigtes Betreuungspensum.....	5
Art. 8	Gemeindebeitrag gemäss Einkommen	5
Art. 9	Berechnung Gemeindebeitrag	6
III.	Verfahren.....	6
Art. 10	Antragstellung	6
Art. 11	Einzureichende Unterlagen.....	6
Art. 12	Neuberechnung/jährliche Überprüfung	7
Art. 13	Entstehung und Wegfall des Anspruchs	7
Art. 14	Meldepflicht bei Änderung der Verhältnisse	7
Art. 15	Auszahlung Gemeindebeitrag	8
IV.	Besondere Bestimmungen.....	8
Art. 16	Besondere Berechnungsgrundlagen.....	8
Art. 17	Anerkennung der Anbieter	8
Art. 18	Entscheidungsinstanzen.....	9
Art. 19	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	9

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage

Der Gemeinderat und die Primarschulpflege Embrach erlassen, gestützt auf § 6 der Verordnung familien- und schulergänzende Betreuung vom 09.12.2013, gemeinsam folgendes Reglement.

Art. 2 Grundsatz

¹ Die Gemeinde Embrach möchte die Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit Gemeindebeiträgen für die familien- und schulergänzende Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien unterstützen.

² Die Organisation und Finanzierung familien- und schulergänzender Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch einer schul- und familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern, unabhängig der finanziellen Situation ihrer Eltern, möglich sein. Dieses Beitragsreglement regelt die individuellen Beiträge der Gemeinde an die Betreuungskosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

³ Die Berechnung des Gemeindebeitrags erfolgt nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern resp. der erziehungsberechtigten Personen im Haushalt, wo das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat. Mit dem Begriff Eltern sind nachfolgend die Inhaber der elterlichen Sorge, erziehungsberechtigte Personen sowie Konkubinatspartner und Stiefeltern gleichermassen gemeint.

⁴ Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Konkubinatspartnern, Stiefeltern oder anderen erziehungsberechtigten Personen wird in vollem Umfang berücksichtigt.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Dieses Beitragsreglement gilt ausschliesslich für Eltern, die in Embrach wohnhaft sind und Betreuungsverhältnisse mit familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten eingehen.

² Konkret gilt es für alle erwerbstätigen Eltern, die Kinder in einer familien- und schulergänzenden Einrichtung betreuen lassen, deren Dienstleistungen von der Gemeinde anerkannt sind. Die Eltern müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familien- und schulergänzende Kinderbetreuung für die Zeit der Berufsausübung inkl. Berufsweg angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen.

Art. 4 Anspruchsvoraussetzungen

¹ Anspruch auf einen Beitrag haben Eltern unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Bedarf von familien- und schulergänzender Kinderbetreuung ist ausgewiesen durch
 - I) Arbeitsverträge
 - II) Ausbildungsbestätigungen
 - III) Verfügungen Arbeitslosenkasse/RAV
- b) Erwerbstätigkeit beider Elternteile von zusammen mindestens 120 % oder des alleinerziehenden Elternteils von mindestens 20 %
- c) Wohnsitz in der Gemeinde Embrach während der Beitragszeit
- d) In Embrach wohnhafte Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zur Vollendung der 6. Primarschulklasse
- e) Betreuungsvereinbarung mit einer von der Gemeinde anerkannten Betreuungseinrichtung mit einem minimalen Betreuungsumfang von wöchentlich einem Tag oder zwei halben Tagen
- f) Das gesamte steuerbare Vermögen der letzten eingereichten Steuererklärung darf bei Einzelpersonen Fr. 150'000.00 bzw. bei Paaren im gleichen Haushalt Fr. 300'000.00 nicht übersteigen.
- g) Das massgebende Einkommen darf Fr. 130'000.00 nicht übersteigen.

² Für einen Gemeindebeitrag müssen die Voraussetzungen lit. a bis g kumulativ erfüllt sein. Werden eine oder mehrere Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, entfällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag vollständig.

Art. 5 Massgebendes Gesamteinkommen

¹ Das massgebende Gesamteinkommen ergibt sich aus der Summe der Jahreseinkünfte der Eltern abzüglich des steuerlichen Kinderabzugs pro Kind (Fr. 9'000.00).

² Einkünfte aus unselbstständiger/selbstständiger Erwerbstätigkeit, Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, übrige Einkünfte inkl. Stipendien, Alimente und Ergänzungsleistungen ergeben die Summe der Jahreseinkünfte.

Art. 6 Betreuungsvereinbarung

¹ Die Eltern regeln die individuelle Betreuung mit den Betreuungseinrichtungen. Die Art und der Umfang der Betreuung, die Fälligkeit der Betreuungskosten sowie allfällige Kündigungsfristen sind im Betriebsreglement der Betreuungseinrichtung geregelt.

² Durch die Unterzeichnung des Gesuchs verpflichten sich die Eltern, unabhängig vom Gemeindebeitrag, die gesamten Betreuungskosten an die Betreuungseinrichtung, gemäss dem vereinbarten Zahlungsmodus und über die vereinbarte Betreuungsdauer, zu entrichten.

³ Die Eltern sind verpflichtet, sowohl die Änderung sowie auch die Auflösung eines Betreuungsvertrages innert Monatsfrist der Gemeinde zu melden. Ansonsten verwirken sie das Recht auf eine rückwirkende Erhöhung des Gemeindebeitrags oder werden zu Rückerstattungen von zu Unrecht bezogenen Beiträgen verpflichtet.

II. Beitragssystem

Art. 7 Beitragsberechtigtes Betreuungspensum

Arbeitspensum des Haushalts		Maximal beitragsberechtigtes Betreuungspensum
Mit einem Elternteil	Mit zwei Elternteilen	Beitragsberechtigtes Betreuungspensum in Halbtagen bzw. Stunden pro Woche.
20 %	120 %	2 Halbtage bzw. 10 Std
30 %	130 %	3 Halbtage bzw. 15 Std
40 %	140 %	4 Halbtage bzw. 20 Std
50 %	150 %	5 Halbtage bzw. 25 Std
60 %	160 %	6 Halbtage bzw. 30 Std
70 %	170 %	7 Halbtage bzw. 35 Std
80 %	180 %	8 Halbtage bzw. 40 Std
90 %	190 %	9 Halbtage bzw. 45 Std
100 %	200 %	10 Halbtage bzw. 50 Std

Art. 8 Gemeindebeitrag gemäss Einkommen

¹ Der Gemeindebeitrag wird pro Kind/Stunde anhand des massgebenden Gesamteinkommens gem. Art. 5 berechnet.

Massgebendes Gesamteinkommen in Franken	Gemeindebeitrag pro Stunde
130'000 und mehr	Fr. 0.00
120'000 - 129'999	Fr. 2.00
110'000 - 119'999	Fr. 3.00
100'000 - 109'999	Fr. 4.00
90'000 - 99'999	Fr. 5.00
80'000 - 89'999	Fr. 6.00
70'000 - 79'999	Fr. 7.00
60'000 - 69'999	Fr. 8.00
50'000 - 59'999	Fr. 9.00
40'000 - 49'999	Fr. 9.50
30'000 - 39'999	Fr. 10.00
20'000 - 29'999	Fr. 10.50
*6'000 - 19'999	Fr. 11.00
0 - 5'999	Fr. 0.00

* Ein massgebliches Gesamteinkommen zwischen 6'000 – 19'999 Franken führt nur bei Alleinerziehenden zu einem Anspruch auf einen Gemeindebeitrag.

² Ein ganzer Betreuungstag umfasst max. 10 Stunden, ein halber Tag max. 5 Stunden.

³ Wird durch den Arbeitgeber ein Unterstützungsbeitrag an die Kinderbetreuung oder die Betreuungseinrichtung geleistet, wird dieser an den Gemeindebeitrag voll angerechnet.

Art. 9 Berechnung Gemeindebeitrag

¹ Die Berechnungsformel für den monatlichen Gemeindebeitrag ergibt sich aus Artikel 7 und 8 und lautet wie folgt:

Für Kindertagesstätten:

Betreuung Vorschule

Gemeindebeitrag pro Stunde * Betreuungspensum * Faktor 4.2 (minus allfällige Beiträge der Arbeitgeber).

Betreuung Primarschule

Gemeindebeitrag pro Stunde * Betreuungspensum * Faktor 4 (minus allfällige Beiträge der Arbeitgeber).

Die Auszahlung der Gemeinde Embrach erfolgt monatlich an den Antragsteller.

Für Tagesfamilien:

Gemeindebeitrag pro Stunde * Betreuungspensum im Monat

Die Auszahlung erfolgt monatlich nach Einreichung der effektiven Abrechnung des Tagesfamilienvereins an den Antragsteller.

III. Verfahren

Art. 10 Antragstellung

¹ Die Gemeindebeiträge werden aufgrund des an die Gemeinde gestellten Beitragsgesuches berechnet. Dem Gesuch sind die erforderlichen Unterlagen beizulegen. Erst ab Vollständigkeit eines Gesuchs gilt das Gesuch als zugestellt und ist zeitlich für die Berechnung massgebend. Gemeindebeiträge werden bei späterer Gesuchstellung nicht rückwirkend ausgerichtet.

² Mit dem Einreichen eines Gesuchs wird die Gemeinde ermächtigt, bei den dafür zuständigen Stellen (z. B. Steueramt) die finanziellen und persönlichen Verhältnisse der vom Gesuch betroffenen Personen abzuklären und die dafür notwendigen Daten zu beziehen.

Art. 11 Einzureichende Unterlagen

¹ Einem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Arbeitsverträge/Ausbildungsbestätigungen/Verfügungen Arbeitslosenkasse
 - Lohnausweise vom Vorjahr (wenn im Vorjahr nicht erwerbstätig oder der aktuelle Lohn um mehr als 50 % vom alten Lohn abweicht, aktuelle Lohnabrechnung einreichen)
 - Betreuungsvertrag
- und sofern vorhanden:

- Rentenverfügungen
- Verfügungen Ergänzungsleistungen
- Entscheide Stipendienamt
- Nachweise Alimentenzahlungen

² Im Grundsatz gilt, dass alle deklarierten Zahlen schriftlich zu belegen sind, ansonsten ein Gesuch als unvollständig und für die Berechnung noch nicht als zeitlich massgebend gilt.

Art. 12 Neuberechnung/jährliche Überprüfung

¹ Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrags erfolgt in der Regel

- a) jederzeit bei einer Änderung des Umfangs des Betreuungsverhältnisses, wobei der Gemeindebeitrag auf den 1. des Folgemonats geändert wird;
- b) nach Ablauf eines Jahres, resp. per 1. August jedes Jahres;
- c) jederzeit bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Artikel 4 haben.

² Das massgebende Gesamteinkommen basiert grundsätzlich auf einer Selbstdекlaration, die mit den entsprechenden Unterlagen belegt wird. Eine jährliche Überprüfung und Neuberechnung findet anhand der definitiven Steuerveranlagung und/oder anhand der aktualisierten Unterlagen gem. Art. 11 statt.

³ Die Aufforderung zum Einreichen aktualisierter Unterlagen für die jährliche Überprüfung und damit zur Erneuerung des Gesuchs um Gemeindebeiträge erfolgt durch die Gemeinde. Unvollständig eingereichte Unterlagen werden gemäss Art. 10 Abs. 1 behandelt.

Art. 13 Entstehung und Wegfall des Anspruchs

¹ Der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag entsteht mit der Gesuchseinreichung, sofern die Anspruchsvoraussetzungen gem. Art. 4 erfüllt sind, das Gesuch gem. Art. 11 vollständig ist und die Berechnung gem. Art. 8 einen entsprechenden Anspruch ergibt.

² Der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag entfällt auf Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen gem. Art. 4 ganz oder teilweise weggefallen sind.

Art. 14 Meldepflicht bei Änderung der Verhältnisse

¹ Folgende Änderungen der Verhältnisse müssen der Gemeinde umgehend gemeldet werden:

- a) Adressänderungen
- b) Wohnsitzwechsel
- c) Heirat/Trennung (auch vom Konkubinatspartner) oder Scheidung
- d) Neue Konkubinatspartnerschaft
- e) Tod eines Ehegatten/Konkubinatspartners
- f) Verlust der Erwerbstätigkeit oder Wegfall anderer Anspruchsvoraussetzungen gem. Art. 4
- g) Auflösung oder Änderung des Betreuungsvertrags (siehe Art. 6 Abs. 3).

² Wer Änderungen nicht meldet oder beim Antrag falsche Angaben macht, muss zu Unrecht bezogene Beiträge zuzüglich Zins (5 %) ab Auszahlungsdatum zurückerstatten. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert zehn Jahren.

³ Bei bewussten Falschangaben, die zu ungerechtfertigter Bereicherung und Rückforderungen führen, werden weitere Sanktionen im Einzelfall geprüft.

Art. 15 Auszahlung Gemeindebeitrag

Der Gemeindebeitrag wird an die Eltern entrichtet, erstmalig rückwirkend ab Beginn des Monats der vollständigen Gesuchseinreichung, frühestens jedoch ab Beginn des Betreuungsverhältnisses. Die Beitragszahlungen erfolgen monatlich.

IV. Besondere Bestimmungen

Art. 16 Besondere Berechnungsgrundlagen

¹ Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben neben den Unterlagen gem. Art. 11 auch eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

² Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit der Eltern wird der Umfang der Erwerbstätigkeit einerseits aufgrund einer Selbstdeklaration ermittelt, andererseits wird im Einzelfall entschieden, welche Belege/Kontrollen zusätzlich für eine Prüfung des Anspruchs erforderlich sind.

³ Neuzuzüger oder Quellensteuerpflichtige haben den Vermögensnachweis mit anderen verfügbaren Dokumenten zu erbringen, da die Erhebung der finanziellen Situation beim Gemeindesteu-
eramtsamt nicht möglich ist.

⁴ Wenn ein Anspruch auf Arbeitslosentaggeld besteht, wird im Einzelfall geprüft, zu wie viel Prozent die Anforderung der Vermittelbarkeit einem Arbeitspensum gleichgestellt werden kann.

⁵ Im Fall von Bezug wirtschaftlicher Hilfe wird die familien- und schulergänzende Betreuung nicht nach diesem Reglement, sondern nach den geltenden kantonalen Rechtsvorschriften für die gesetzliche wirtschaftliche Hilfe sowie den internen Richtlinien der Sozialbehörde Embrach beurteilt.

⁶ Im Fall einer sozialen Indikation für die familien- und schulergänzende Betreuung wird anhand der dargelegten Fakten entschieden, ob ein Anspruch auf Gemeindebeiträge für die Betreuung besteht.

⁷ Auf begründetes Gesuch hin können Unterstützungsbeiträge erhöht werden, sofern ein Härtefall vorliegt.

Art. 17 Anerkennung der Anbieter

¹ Die Anbieter von Betreuungseinrichtungen müssen eine gültige behördliche Betriebsbewilligung besitzen. Eine allfällige Nachweispflicht obliegt dem Antragsteller und kann eingefordert werden.

² Bei einer Betreuung in Einrichtungen ausserhalb der Gemeinde Embrach werden maximal die Gemeindebeiträge gem. Art. 8 ausgerichtet, die in Anlehnung an die Kostenansätze der Embracher Einrichtungen berechnet sind. Bei einer Betreuung in günstigeren Einrichtungen werden die Gemeindebeiträge prozentual gekürzt.

Art. 18 Entscheidungsinstanzen

¹ Besteht ein ordentlicher Anspruch auf einen Gemeindebeitrag nach Art. 13 dieser Verordnung entscheidet die Bereichsleitung Alter/Familie/Integration oder stellvertretend die Abteilungsleitung Gesellschaft.

² Entscheide werden dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt. Auf Verlangen kann innert zehn Tagen nach Zustellung des Entscheids eine formelle Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung verlangt werden. Beschwerdeinstanz für Verfügungen ist der Gemeinderat, in zweiter Instanz der Bezirksrat.

³ Entscheide für Unterstützungsbeiträge gem. Art. 16 Abs. 6 werden von der zuständigen Entscheidungsinstanz gefällt.

⁴ Anträge gem. Art. 16 Abs. 7 werden dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 19 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement ersetzt alle bisher vom Gemeinderat und von der Primarschulpflege erlassenen Reglemente über die Elternbeiträge im Vorschul- und schulergänzenden Bereich, welche sich auf die «Verordnung familien- und schulergänzende Betreuung» stützen.

² Das Reglement tritt per 01.08.2020 in Kraft.

Embrach, 04. Mai 2020

Gemeinderat Embrach

Erhard Büchi
Gemeindepräsident

Daniel von Büren
Gemeindeschreiber

Embrach, 18. Mai 2020

Primarschule Embrach

Philipp Baumgartner
Präsident

Wendelin Schäfer
Abteilungsleiter Bildung